

Richtlinie
zur Einnahmenaufteilung
zwischen den Bus- und
den Schienenverkehrsunternehmen
im Hochstift-Tarif

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Gegenstand und Grundsätze der Richtlinie	2
2 Arbeitskreis	2
3 Aufgaben der Clearingstelle	2
4 Abgrenzung der Einnahmen	2
5 Abgrenzung der Einnahmenpools	3
6 Einnahmenmeldungen	4
7 Termine und Zahlungsausgleich der Regelfortschreibung	4
8 Vertragsstrafen	4
9 Provisionsregelungen	5
10 Vorgaben für die Aktualisierung der Einnahmenschlüssel	5
11 Besondere Fortschreibung	6
12 Anhang	6

1 Gegenstand und Grundsätze der Richtlinie

- (1) Gegenstand dieser Richtlinie ist die Aufteilung und Abrechnung der Einnahmen des Hochstift-Tarifs (Gemeinschaftstarif) zwischen den einzelnen Schienenverkehrsunternehmen (gegenwärtig vier Unternehmen) und den im Hochstift tätigen Busunternehmen.
- (2) Die Richtlinie definiert die Verfahrensweisen zur Regelfortschreibung (anhand der Einnahmenschlüssel, ohne erneute Erhebung), zur Aktualisierung der Einnahmenschlüssel durch vollständige Neuerhebung im SPNV (zur Berechnung des Anspruchs der Schienenverkehrsunternehmen an den Hochstift-Einnahmen) und zur besonderen Fortschreibung (abgegrenzte Neuberechnung oder abgegrenzte Neuerhebung).

2 Arbeitskreis

- (1) Die grundsätzlichen Belange der Einnahmenaufteilung werden im Arbeitskreis Einnahmenaufteilung geregelt. Zur Klärung besonderer Sachverhalte kann der Arbeitskreis ein Kontrollgremium einberufen.
- (2) Der Arbeitskreis Einnahmenaufteilung gibt sich eine Geschäftsordnung. Mitgliedschaft, Stimmrecht und Beschlussfassung im Arbeitskreis sowie Einzelheiten zum Kontrollgremium werden in der Geschäftsordnung des Arbeitskreises Einnahmenaufteilung geregelt.

3 Aufgaben der Clearingstelle

- (1) Die Clearingstelle führt die Abrechnung der Einnahmen im Sinne der Regelfortschreibung durch. Grundlage hierfür sind die von den Vertragspartnern zu meldenden Einnahmen und die im Anhang dargestellten Schlüssel.
- (2) Die Clearingstelle berechnet die Einnahmenanteile der Vertragspartner getrennt nach den Einnahmenpools. Je Einnahmenpool erfolgt die Bestimmung der absoluten Einnahmen anhand der im Anhang dargestellten Anteilsschlüssel je Vertragspartner.
- (3) Die Clearingstelle berechnet die Ausgleichsbeträge zwischen den Vertragspartnern anhand der Einnahmenanteile und der gemeldeten Einnahmen der Vertragspartner.
- (4) Bei allen gemeldeten Einnahmen und berechneten Beträgen handelt es sich um Bruttoeinnahmen. Die Versteuerung obliegt nicht der Clearingstelle, sondern den übrigen Vertragspartnern.
- (5) Die Clearingstelle kann für den Fall nicht geregelter oder unklar geregelter Sachverhalte den Arbeitskreis Einnahmenaufteilung einberufen.

4 Abgrenzung der Einnahmen

- (1) Dieser Richtlinie unterliegen ausschließlich folgende Einnahmen aus dem Hochstift-Tarif:
 - Einzelfahrkarte Erwachsene
 - Einzelfahrkarte ermäßigt
 - Einzelfahrkarte für Gruppen
 - Mehrfahrtenkarte Erwachsene
 - Mehrfahrtenkarte ermäßigt
 - 9-Uhr-Tageskarte 1 Person
 - 9-Uhr-Tageskarte 5 Personen
 - Familientageskarte Paderborn
 - 24-Stunden-Ticket Paderborn
 - 7-Tageskarte

- Monatskarte
 - 9-Uhr-Monatskarte
 - Abo-Card Vorauszahlung
 - Abo-Card Ratenzahlung
 - PaderTicket Vorauszahlung
 - PaderTicket Ratenzahlung
 - Monatskarte Schüler (Selbstzahler)
 - FUN-Karte
 - FUN-Jahreskarte
 - Zusatzkarte Rad
 - Monatskarte Rad
 - Tarifliche Sonderangebote, für die keine Sonderregelungen gelten.
- (2) Einnahmen der Preisstufe K verbleiben beim verkaufenden Vertragspartner (Einnahmenbehalt). Ebenfalls nicht Bestandteile der Einnahmenaufteilung sind 1. Klasse-Aufpreise sowie im Nachtbus verkaufte Einzelfahrausweise und Nachtbus-Zuschläge des Hochstift-Tarifs.
- (3) Sollten im Hochstift-Tarif neue Fahrausweisarten eingeführt werden bzw. Fahrausweisarten entfallen, so wird der Umgang damit von den Vertragspartnern im Arbeitskreis Einnahmenaufteilung einvernehmlich geregelt. Die Richtlinie ist entsprechend zu aktualisieren.
- (4) Die Schulwegkostenträgerkarten werden im buchhalterischen Verfahren zwischen allen beteiligten Vertragspartnern transparent und diskriminierungsfrei zugeschieden. Ziel des buchhalterischen Verfahrens für Schulwegkostenträgerkarten ist es, die Karten zwischen den beteiligten Vertragspartnern abzugrenzen und die auf diese Karten entfallenden Einnahmen aufzuteilen.
- Einzelheiten zum buchhalterischen Verfahren sind dem Anhang (12.4) zu entnehmen.
- (5) Erhöhte Beförderungsentgelte und Abgeltungszahlungen gemäß § 45a PBefG bzw. § 11a ÖPNVG NRW, § 6a AEG und § 148 SGB IX sind keine Einnahmen im Sinne dieser Richtlinie.

5 Abgrenzung der Einnahmenpools

Die Abrechnung der Einnahmen erfolgt für drei Einnahmenpools:

Pool A: Bartarif

- Einzelfahrkarte Erwachsene
- Einzelfahrkarte ermäßigt
- Einzelfahrkarte für Gruppen
- Mehrfahrtenkarte Erwachsene
- Mehrfahrtenkarte ermäßigt
- Zusatzkarte Rad
- Tarifliche Sonderangebote, für die keine Sonderregelungen gelten.

Pool B: Zeitkarten Jedermann

- 9-Uhr-Tageskarte 1 Person
- 9-Uhr-Tageskarte 5 Personen
- Familientageskarte Paderborn
- 24-Stunden-Ticket Paderborn

- 7-Tageskarte
- Monatskarte
- 9-Uhr-Monatskarte
- Abo-Card Vorauszahlung
- Abo-Card Ratenzahlung
- PaderTicket Vorauszahlung
- PaderTicket Ratenzahlung
- Monatskarte Rad

Pool C: Ausbildungsverkehr

- Monatskarte Schüler (Selbstzahler)
- FUN-Karte
- FUN-Jahreskarte

6 Einnahmenmeldungen

- (1) Die Vertragspartner melden ihre Einnahmen monatlich bis zum Ende des übernächsten Monats elektronisch als Excel-Datei (oder in Excel-lesbarem Format) gemäß dem Formblatt zur Einnahmenmeldung im Anhang (12.7). Gemeldet werden die Anzahl der verkauften Fahrausweise und die Einnahmen differenziert nach Fahrausweisarten und Preisstufen.
- (2) Falls neue Fahrausweisarten aufgenommen werden, wird die Clearingstelle das Formblatt anpassen und mindestens einen Monat vor der ersten veränderten Meldung den Vertragspartnern zur Verfügung stellen.

7 Termine und Zahlungsausgleich der Regelfortschreibung

- (1) Der Abrechnungszeitraum für die Einnahmenaufteilung ist das Quartal eines Kalenderjahres. Davon ist abzuweichen, wenn innerhalb eines Quartals für die Einnahmenaufteilung gravierende strukturelle Veränderungen eintreten, z. B. wesentliche Änderungen im Verkehrs- und/oder Tarifangebot. In solchen Fällen ist eine bezogen auf den Abrechnungszeitraum differenzierte Abrechnung vorzunehmen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Clearingstelle.
- (2) Die Clearingstelle ermittelt die den Vertragspartnern zustehenden Einnahmenanteile und teilt diese den Vertragspartnern quartalsweise bis spätestens vier Wochen nach Eingang der letzten Einnahmenmeldung schriftlich mit.
- (3) Der Zahlungsausgleich erfolgt quartalsweise auf Basis der schriftlichen Abrechnungsunterlagen der Clearingstelle zwischen den Vertragspartnern.
- (4) Der Zahlungsausgleich hat innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der schriftlichen Abrechnungsunterlagen durch die Clearingstelle zu erfolgen. Ausschlaggebend ist das Datum der Abrechnung.

8 Vertragsstrafen

Bei folgenden Verstößen werden unten stehende Vertragsstrafen fällig:

- (a) Bei Überschreiten der Meldefrist: 250,00 Euro je angefangene Verzugswoche für Monatsmeldungen.
- (b) Bei grob unvollständigen oder grob fehlerhaften Meldungen: 250,00 Euro je angefangene Verzugswoche für Monatsmeldungen.

- (c) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen durch die Vertragspartner: 250,00 Euro je Verzugstag.
- (d) Bei Verstoß gegen die Informationspflichten gemäß § 7 Absatz 1 des Einnahmenaufteilungsvertrages: 2.500,00 Euro.
- (e) Bei Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß § 7, Absatz 2 des Einnahmenaufteilungsvertrages: 2.500,00 Euro.

9 Provisionsregelungen

- (1) Eine Vertriebsprovision wird nur unter den Partnern des SPNV nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen geschuldet.
- (2) Schienenverkehrsunternehmen, die mehr als 10 % ihrer gemeldeten Einnahmen je Abrechnungszeitraum gemäß Punkt 7 ausgleichen müssen, dürfen den Schienenverkehrsunternehmen, die Ausgleichszahlungen erhalten, eine Vertriebsprovision berechnen. Die Provision beträgt 8 % des Ausgleichsbetrages zzgl. des zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültigen Mehrwertsteuersatzes.
- (3) Die von den Schienenverkehrsunternehmen zu zahlenden Provisionsanteile entsprechen dem prozentualen Verhältnis der an diese Unternehmen gezahlten Ausgleichsbeträge.
- (4) Die Berechnungen zur Vertriebsprovision erfolgen durch die Clearingstelle.

10 Vorgaben für die Aktualisierung der Einnahmenschlüssel

- (1) Die Aktualisierung erfolgt auf Grundlage einer Verkehrserhebung, diese muss den im Anhang genannten Anforderungen genügen.
- (2) Das Berechnungsverfahren der Einnahmenansprüche des SPNV folgt den Grundsätzen:
 - 1. Nachfrageorientierung: Die Einnahmenanteile der Partner hängen proportional mit der Fahrgastnachfrage bei den Partnern zusammen.
 - 2. Tarifierorientierung: Die Einnahmenanteile hängen proportional mit den Preisen der einbezogenen Fahrausweise/Zuschläge zusammen; Bewertung jeder Fahrt mit ihrem Erlös.
 - 3. Transparenz: Die Zusammenhänge zwischen Nachfrage, Preisen und Einnahmenanteilen sind eindeutig und nachvollziehbar, sie sind allen Partnern zugänglich.
 - 4. Unternehmensneutral: Die Durchführung der Erhebung, die Berechnung der Ansprüche und die Abrechnung der Einnahmenaufteilung erfolgt neutral.
 - 5. Wettbewerbsneutral: Offen für neue Partner bzw. Wechsel.
 - 6. Sicherheit: Die für die Bestimmung der Einnahmenanteile herangezogenen Ergebnisse aus Verkehrserhebungen sollen folgenden statistische Anforderungen gerecht werden: 95 % Sicherheit bei einem relativen Fehler von 5 %.
 - 7. Effizienz: Bei der Wahl des Verfahrens und der Methodik der Erlöszuscheidung ist ein vernünftiges Verhältnis der Verfahrenskosten (inkl. Erhebung) zu der Einnahmenaufteilungsmasse zu wahren.
- (3) Die Berechnungsschritte zur Ermittlung der Einnahmenansprüche des SPNV werden im Anhang (12.2) beschrieben und anhand eines Beispieldatensatzes genauer erläutert.

11 Besondere Fortschreibung

- (1) Sollten für die Einnahmenaufteilung gravierende strukturelle Veränderungen eintreten, z. B. wesentliche Änderungen im Verkehrs- und/oder Tarifangebot bzw. strukturelle Veränderungen der Nachfrage, kann eine besondere Fortschreibung notwendig werden. Auf Antrag eines Vertragspartners entscheiden die Vertragspartner im Arbeitskreis Einnahmenaufteilung.
- (2) Eine besondere Fortschreibung muss den Anforderungen aus Punkt 10 genügen.
- (3) Eine besondere Fortschreibung kann durch eine Neuberechnung der relativen Einnahmenanteile der Vertragspartner erfolgen, wenn die verfügbare Datenbasis eine sachgerechte, den Grundsätzen der Einnahmenaufteilung entsprechende Neuberechnung zulässt. Die Anerkennung der relativen Einnahmenanteile muss im Arbeitskreis Einnahmenaufteilung einvernehmlich beschlossen werden.
- (4) Ist auf Basis verfügbarer Daten eine sachgerechte, den Grundsätzen der Einnahmenaufteilung entsprechende Neuberechnung nicht möglich, wird durch die Clearingstelle geprüft, ob eine teilweise oder vollständige Aktualisierung der Datenbasis (Neuerhebung) notwendig ist und berichtet dem Arbeitskreis Einnahmenaufteilung zur Entscheidung. Bei einer teilweisen (etwa räumlich begrenzten) Aktualisierung ist zu gewährleisten, dass diese zusammen mit der zuvor bestehenden Datenbasis eine sachgerechte, den Grundsätzen der Einnahmenaufteilung entsprechende Neuberechnung ermöglicht.
- (5) Sollte eine vollständige Aktualisierung der Datenbasis (etwa durch eine umfassende Verkehrserhebung im Geltungsbereichs des Hochstift-Tarifs) notwendig sein, sind im Rahmen der Neuberechnung sinnvolle Veränderungen an der Abgrenzung der Einnahmen (gemäß Punkt 4) und des Einnahmenpools (gemäß Punkt 5) zu prüfen. Eine vollständige Aktualisierung der Datenbasis muss durch alle Vertragspartner bestätigt werden.

12 Anhang

- 12.1 Anteilsschlüssel
- 12.2 Berechnungsschritte zur Ermittlung der Einnahmenansprüche des SPNV
- 12.3 Anforderungen Verkehrserhebung
- 12.4 Buchhalterisches Verfahren zur Aufteilung der Schulwegkostenträgerkarten
- 12.5 Linienverzeichnis Bus
- 12.6 Linienverzeichnis SPNV
- 12.7 Formblatt zur Einnahmenmeldung